



Satzung

des

OAfrica e.V.

Präambel

„Zwei Dinge sollen Kinder von ihren Eltern bekommen: Wurzeln und Flügel.“
Johann Wolfgang von Goethe

Der OAfrica e. V. ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation (NGO). Wir helfen Kindern und Jugendlichen, die von Armut, HIV/AIDS, Institutionalisierung (Unterbringung in Einrichtungen wie Waisenhäusern), Gewalt, Missbrauch, Kinderhandel und Diskriminierung betroffen sind und setzen uns für ihre Rechte ein.

Unser Ziel ist die Unterstützung hilfsbedürftiger, sozial schwacher Familien, damit Kinder in ihrem Familienverbund mit ihren Traditionen und Werten aufwachsen und sie dort als Heranwachsende die Liebe und Fürsorge erfahren können, die sie als emotionale Basis für ein selbstbestimmtes Leben benötigen. Im Einklang mit den Richtlinien von UNICEF ist der Paradigmenwechsel im Betreuungssystem hin zu einer familienbasierten Betreuung für uns ein zentrales Anliegen und zugleich Antrieb des Vereins. Die Unterbringung von Kindern in Waisenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen soll – wo immer möglich – vermieden werden.

Internationale Studien gehen davon aus, dass weltweit etwa 8 Millionen Kinder in Waisenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen leben. Schätzungen zufolge sind 80 % dieser Kinder keine Vollwaisen (Stand 2009). Häufig werden Kinder von allein-stehenden Müttern oder Vätern aufgrund von Armut oder Krankheit in solche Einrichtungen gegeben. Versterben oder erkranken beide Elternteile, sehen sich Verwandte oft finanziell nicht in der Lage, ein zusätzliches Kind zu versorgen und wählen ebenfalls den Weg, das Kind wegzugeben. Diese Menschen hoffen, dass die Kinder in einem Waisenhaus gut versorgt sind, sie ausreichend Nahrung und den Zugang zu Bildung erhalten. In der Realität wird diese Hoffnung leider nur selten erfüllt.

Viele Waisenhäuser werden illegal betrieben, haben kein nachhaltiges Konzept zur langfristigen Finanzierung oder sind mit dem Ziel entstanden, möglichst viel Profit aus den Kindern zu schlagen. Vernachlässigung, Mangelernährung, Gewalt, Missbrauch und Kinderhandel sind in solchen Einrichtungen die traurige Realität. Die Kinder sind jeglicher Willkür ohne Schutz ausgeliefert. Niemand tritt für ihre Rechte ein. Die Folgen sind oft schwerwiegende psychische und physische Entwicklungsstörungen. Es existiert keine Perspektive für eine selbstbestimmte Zukunft. Die dokumentierten Selbstmordraten sind hoch. Armut, Prostitution und Kriminalität sind weitere Folgen. Den Kindern dieser Kinder droht dasselbe Schicksal.

Wir sind davon überzeugt, dass das Aufwachsen in einer liebevollen, fürsorglichen und familiären Umgebung der beste Weg ist, Kindern Wurzeln zu geben und den Teufelskreis aus Armut, Vernachlässigung, Gewalt und Perspektivlosigkeit zu durchbrechen. Unser Ziel ist, gefährdeten und schutzbedürftigen Kindern diesen Weg zu ermöglichen, denn:

Jedes Kind hat das Recht auf eine Familie und eine Zukunft – dafür setzen wir uns ein.

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "OAfrica e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Buch am Ammersee und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt die Zwecke der Förderung der Bildung und der Kinder- und Jugendhilfe sowie mildtätige Zwecke. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der genannten Zwecke einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
2. Der mildtätige Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder, Jugendliche und deren Familien insbesondere in Afrika mit Schwerpunkt Ghana, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Hilfen für Familien in sozialen und wirtschaftlichen Notlagen oder für Einrichtungen und Projekte für Waisenkinder und andere schutzbedürftige Kinder).
3. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten,
 - a) für Kinder und Jugendliche (z.B. Pflegefamilien, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Kinderbetreuungsprojekte, „Bildungsunterstützung“).
 - b) die Familien stärken, um den Verbleib der Kinder in ihren Familien zu sichern oder deren Reintegration zu ermöglichen (z.B. Schulungsprogramme zu Gesundheitsvorsorge, Finanzplanung, Führung eines Gewerbes, Beratungsangebote durch speziell ausgebildete Sozialarbeiter, psychologische Unterstützung).
 - c) welche sich für die Verbesserung von Strukturen in den Herkunftsländern der Kinder einsetzen (z.B. durch Programme, die das Gesundheitssystem oder den Zugang zu Bildung verbessern oder den Aufbau familienbasierter Betreuungsformen und die Ausbildung von Pflegemüttern zum Ziel haben).

4. Der Verein entscheidet nach seinen sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Erstattung von nachgewiesenen angemessenen Auslagen ist möglich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jedermann (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften) werden.
2. Die Mitgliedschaft ist als ordentliche Mitgliedschaft und als fördernde Mitgliedschaft möglich. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ein Wechsel zwischen fördernder und ordentlicher Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann ein eigenes Gremium einsetzen, das über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet.
4. Natürlichen Personen kann wegen besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung der Mitgliedschaft, Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit sowie Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§6

Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt und können mit weiteren Einzelheiten in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Pflicht zur Beitragsleistung befreit.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§7
Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann zu bestimmten Schwerpunktthemen und Projekten - insbesondere mit beratender Funktion oder zur Öffentlichkeitsarbeit - zeitweilige oder ständige Gremien wie Arbeitsgruppen, ein Kuratorium oder einen Beirat einrichten und wieder abberufen. Die Zahl der Gremienmitglieder und eine Geschäftsordnung für das Gremium werden vom Vorstand bestimmt. Gremien sind keine Organe im Sinne des BGB.
3. Gremienmitglieder sowie Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Gremienmitglieder und die Organmitglieder haben unter Vorlage von Belegen und nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf ordentlichen Mitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind an die Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hauptamtliche Mitarbeiter oder der Geschäftsführer des Vereins können nicht gewählt werden.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
- Erlass von Geschäftsordnungen
 - Vorbereitung und Durchführung der Vereinstätigkeit und Entscheidung über und Durchführung von Fördermaßnahmen
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes
 - Festlegung des Arbeitsprogramms
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- /Dienst- und Werkverträgen (§ 8 Abs. 6)
 - Bestellung und Abberufung von Gremien (§ 7 Abs. 2)
 - Aufnahme (§ 4 Abs. 3), Ausschluss (§ 5 Abs. 3) und Streichung der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 4)
 - Vorschlagsrecht zur Bestimmung der Mitgliedsbeiträge (§ 6 Abs. 1)
 - Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 1)
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und sofern die Vermögenslage des Vereins dies zulässt zur Durchführung bestimmter Geschäfte gegen eine angemessene Vergütung Aufträge an Dritte erteilen sowie hauptamtliche Mitarbeiter oder einen Geschäftsführer einstellen. Sämtliche Vereinbarungen sind vertraglich festzuhalten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. Die Vorstandssitzung kann fernmündlich oder unter Zuhilfenahme digitaler Kommunikationsmedien abgehalten werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich, oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf statt.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr sowie bei Bedarf einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann fernmündlich oder unter Zuhilfenahme digitaler Kommunikationsmedien abgehalten werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und dem Ort der Versammlung schriftlich oder per E-Mail erfolgen; nur in zwingend notwendigen Fällen kann die Frist auf mindestens eine Woche verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
2. Längstens bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, keines der Mitglieder Widerspruch erhebt und alle zur Tagesordnung verhandeln. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche schriftliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden, die zur Niederschrift zu nehmen sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Recht zu programmatischen Vorschlägen für die Arbeit des Vereins
- Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 8 Abs. 2)
- Beschluss über Mitgliedsbeiträge, Verabschiedung einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes (§ 6 Abs. 1)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 4) mit Zweidrittelmehrheit
- Beschluss von Satzungsänderungen (§ 11 Abs. 1)

- Auflösung des Vereins (§ 12)

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen findet eine sofortige Stichwahl statt.
6. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern der Versammlungsleiter nichts anderes bestimmt oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.
7. Der Vorstand kann die schriftliche Beschlussfassung anstatt einer Versammlung anordnen. Unberührt davon bleibt das Recht, die Einberufung einer Versammlung nach Absatz 1 Satz 5 zu verlangen. Bei einer Beschlussfassung durch schriftliche Befragung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge zur Satzungsänderung sind im vollen Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden. Das Protokoll führt den vollständigen beschlossenen Wortlaut aus.

§ 10

Beirat als beratendes Gremium

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen und abberufen. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird vom Vorstand bestimmt.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen.
3. Die Geschäftsordnung für den Beirat wird durch den Vorstand erlassen.
4. Wenn und soweit Mitglieder des Beirates über die Beiratstätigkeit hinaus im Interesse des Vereins tätig werden, gilt diese Tätigkeit nicht als eine Ausübung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.

§ 11 **Satzungsänderungen**

1. Über eine Satzungsänderung kann nur in einer mit dieser Tagesordnung anberaumten Abstimmung gemäß § 9 der Satzung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sein müssen. Kommt die Satzungsänderung aufgrund mangelnder Beteiligung an der Mitgliederversammlung nicht zustande, führt der Vorstand gemäß § 9 innerhalb von sechs Wochen eine zweite Abstimmung herbei; der Beschluss bedarf in der zweiten Abstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und ist wirksam ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sein müssen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Kommt die Auflösung aufgrund mangelnder Beteiligung an der Mitgliederversammlung nicht zustande, führt der Vorstand gemäß § 9 innerhalb von sechs Wochen eine zweite Abstimmung herbei; der Beschluss bedarf in der zweiten Abstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und ist wirksam ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Vertretungsbefugnis richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vereinsvermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine von dieser zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förde-

zung der Kinder- und Jugendhilfe sowie mildtätiger Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen aber erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13
Sonstiges

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung durch das Registergericht in Kraft.

Buch am Ammersee - 26.01.2020